

Nutzungsvertrag für Schriften-Software „MediGramme®“

Präambel:

Dieser Nutzungsvertrag für Schriften-Software wird zu einem rechtsverbindlichen Vertrag zwischen dem Lizenznehmer und Leipziger Verlagsanstalt GmbH, sobald der Lizenznehmer den Lizenzbedingungen bei elektronischer Lieferung zustimmt.

Artikel 1 Nutzungsrechte

- 1.1 Die vertragsgegenständliche Schriften-Software ist geistiges Eigentum der Leipziger Verlagsanstalt GmbH und/oder deren Lizenzgeber.
Die Leipziger Verlagsanstalt GmbH ist exklusiv zur gewerblichen Verwertung und Verteidigung dieser Rechte ermächtigt. Der Begriff Schriften-Software schließt jegliche Updates, Upgrades, Erweiterungen, veränderte Versionen und Arbeitskopien der Schriften-Software, an denen dem Lizenznehmer, d.h. einer natürlichen Person und juristischen Person bzw. innerhalb der juristischen Person einer Tochtergesellschaft mit Mehrheitsanteil, hiernach ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ein. Die Schriften-Software bleibt auch künftig Eigentum der Leipziger Verlagsanstalt GmbH.
- 1.2 Mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Nutzungsentgelts gewährt die Leipziger Verlagsanstalt GmbH dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht, die Schriften-Software auf bis zu fünf Computern gleichzeitig an einem einzelnen geographischen Ort des Lizenznehmers zu nutzen oder zu speichern.
Falls Erweiterungen der vorgenannten Beschränkung erforderlich werden, muss der Lizenznehmer eine Lizenzenerweiterung erwerben.
Der Lizenznehmer darf die Schriften-Software ausschließlich auf einem einzigen Server installieren und sie an einem einzigen lokalen Netzwerk (»LAN - local area network«) benutzen, sofern die Benutzung der Schriften-Software auf die Arbeitsplätze und Drucker, welche zu der Lizenz gehören, beschränkt ist.
- 1.3 Eine Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 1.4 Ausschließlich zum Zwecke der Ausgabe bestimmter Dateien darf der Lizenznehmer eine Kopie derjenigen Schriften-Software, die er zur Erstellung der betreffenden Datei benutzt hat, zu einem kommerziellen Belichtungsstudio oder einem anderen Service-Unternehmen geben.
- 1.5 Die Einbettung der Schriften-Software in elektronische Dokumente oder Internetseiten ist nur gestattet, wenn zweifelsfrei sichergestellt ist, dass der Empfänger die Schriften-Software nicht zum Editieren oder zum Erstellen neuer Dokumente verwenden kann (Read-Only). Es muss ausgeschlossen sein, dass die Schriften-Software ganz oder teilweise aus solchen Dokumenten wieder extrahiert werden kann.
- 1.6 Der Lizenznehmer darf die in Dokumenten eingebettete Schriften-Software nur elektronisch weiterleiten, wenn diese Dokumente ausschließlich »für persönliche oder interne Geschäftszwecke« bestimmt sind und die Schriften-Software darin als statische graphische Abbildung (z.B. als »gif«) eingebettet ist und in einem sicheren Format, das nur die Ansicht und das Drucken (nicht das Editieren, Ändern, Verbessern oder Modifizieren) von statischen graphischen Abbildungen oder solchen eingebetteten Dokumenten erlaubt, weitergeleitet wird.

Artikel 2 Ausschluss anderweitiger Nutzung

- 2.1 Es ist - vorbehaltlich der Regelungen in den Ziffern 1.3 und 1.4 - ausdrücklich untersagt, die Schriften-Software zu verkaufen, zu verleihen, sie in sonstiger Weise an Dritte weiterzugeben (auch nicht als Bestandteil bzw. als untergeordneter Bestandteil anderer Produkte, z. B. elektronischer Dokumente) oder Unterlizenzen an ihr zu vergeben.
- 2.2 Es ist - vorbehaltlich der Regelungen in den Ziffern 2.3 und 2.4 - nicht gestattet, die Schriften-Software zu verändern, sie mit anderen Softwareprogrammen zu vermischen, sie zu dekompileieren, Module daraus zu eigenen Entwicklungen zu verwenden oder die in der Schriften-Software enthaltenen technischen Lösungen zu anderen Zwecken als dem Betrieb an Ihrem eigenen Computer zu verwenden.
- 2.3 Modifikationen der Schriften-Software sind nicht gestattet, auch wenn sie notwendig sind, um persönliche Design-Anforderungen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlung verfällt jedes Supportrecht und die Gewährleistung durch die Leipziger Verlagsanstalt GmbH. Sie stellt einen Verstoß gegen diesen Nutzungsvertrag dar.

Artikel 3 Gewährleistung und Haftung

- 3.1 Nachdem der Lizenznehmer die Schriften-Software erhalten hat, gewährleistet die Leipziger Verlagsanstalt GmbH für den Zeitraum von 90 Tagen, dass gemäß der Dokumentation die Schriften-Software im Wesentlichen frei von Sachmängeln ist. Für einen Gewährleistungsanspruch muss der Lizenznehmer innerhalb der 90-Tage-Frist die Schriften-Software an die Leipziger Verlagsanstalt GmbH zurückschicken zusammen mit einer Kopie des Kaufbelegs.

Sollte die Schriften-Software im wesentlichen nicht frei von Sachmängeln gemäß der Dokumentation sein, so wird die gesamte und alleinige Verantwortung und Nachbesserung nach Wahl der Leipziger Verlagsanstalt GmbH auf das Ersetzen der Software oder die Rückerstattung der Lizenzzahlungen, die der Lizenznehmer für die Schriften-Software entrichtet hat, eingeschränkt. Die Leipziger Verlagsanstalt GmbH kann und wird nicht die Gewährleistung für die Leistung oder die Ergebnisse übernehmen, die der Lizenznehmer durch die Nutzung der Schriften-Software oder der Dokumentation erreicht. Die Leipziger Verlagsanstalt GmbH übernimmt keine Gewährleistung, ausdrücklich oder stillschweigend, keine Zuwiderhandlung von den Rechten Dritter betreffend, Marktgängigkeit oder Eignung für irgendeinen besonderen Zweck.

In keinem Fall ist die Leipziger Verlagsanstalt GmbH verantwortlich für irgendwelche folgenden, zufälligen oder außerordentlichen Schäden einschließlich sämtlicher entgangener Gewinne und verlorener Daten oder Speicherungen.

- 3.2 Der Lizenznehmer stimmt zu, dass die Schriften-Software und die Dokumentation sowie sämtliche Kopien der Leipziger Verlagsanstalt GmbH gehören; die Struktur, Organisation und Verschlüsselung wertvolles Eigentum der Leipziger Verlagsanstalt GmbH ist. Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Schriften-Software und die Dokumentation durch das deutsche Marken- und Geschmacksmusterrecht, nach dem Copyright- und Markenrecht anderer Nationen sowie durch internationale Verträge geschützt sind.

Der Lizenznehmer stimmt außerdem zu, die Schriften-Software und Dokumentation genauso zu behandeln wie alles andere markengeschützte, z.B. Bücher.

Die Schriften-Software und Dokumentation dürfen nicht kopiert werden mit Ausnahme der hier ausdrücklich genannten Punkte. Sämtliche Kopien, die der Lizenznehmer aufgrund dieser Vereinbarung anfertigen kann, müssen die selben Copyright-, Marken- und anderen Eigentums klauseln enthalten wie diese, die auf oder in der Schriften-Software und Dokumentation enthalten sind. Der Lizenznehmer erklärt, dass er die Verschlüsselung der Schriften-Software weder modifiziert, adaptiert, übersetzt, noch dass er sie nachbaut, dekompiert, demontiert, verändert oder anderweitig versucht, den Quelltext der Schriften-Software aufzudecken. Der Lizenznehmer erklärt sich außerdem bereit, die Marken, die mit der Schriften-Software verbunden sind, zu nutzen, dementsprechend die Anwendung der Marken zu akzeptieren (einschließlich der Identifikation des Besitzers der jeweiligen Marke). Marken können ausschließlich zum Zweck der Identifikation ausgedruckter Daten von der Schriften-Software genutzt werden.

Dem Lizenznehmer ist jedoch bekannt, dass Software nie völlig fehlerfrei ist und die Schriften-Software daher Fehler enthalten kann, die die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigen können.

- 3.3 Über die vorstehenden Gewährleistungsansprüche hinausgehende Ansprüche, z.B. auf Ersatz für Stillstandszeiten, Produktionsausfall, nutzlos verbrauchtes Material und andere indirekte Schäden, sind ausdrücklich ausgeschlossen, sofern solche Schäden von der Leipziger Verlagsanstalt GmbH nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Für sonstige Schäden ist die Haftung ausgeschlossen, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Leipziger Verlagsanstalt GmbH oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Leipziger Verlagsanstalt GmbH beruht.

Artikel 4 Beendigung des Nutzungsvertrages

- 4.1 Das unter Ziffer 1.2 gewährte Nutzungsrecht erlischt bei einer Verletzung dieser Vereinbarung mit sofortiger Wirkung.
- 4.2 Werden vom Lizenznehmer, seinen Mitarbeitern oder seinen Beauftragten die vereinbarten Nutzungsrechte und/oder Schutzrechte der Leipziger Verlagsanstalt GmbH verletzt, so kann die Leipziger Verlagsanstalt GmbH die Nutzungsrechte mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche (insbesondere Auskunft, Schadenersatz usw.) bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 4.3 Im Falle der Vertragsbeendigung ist der Lizenznehmer verpflichtet, das Original der von der Kündigung betroffenen Schriften-Software einschließlich der Dokumentation und alle Kopien zu löschen bzw. der Leipziger Verlagsanstalt GmbH zurückzugeben. Auf Verlangen der Leipziger Verlagsanstalt GmbH ist der Lizenznehmer verpflichtet, über die erfolgte Löschung eine schriftliche Versicherung abzugeben.
- 4.4 Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.

Artikel 5 Geheimhaltungsverpflichtung

- 5.1 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um einen unzulässigen Zugriff auf die Daten bzw. Kopien der Schriften-Software zu verhindern.
- 5.2 Sofern vom Lizenznehmer gegenüber seinen Mitarbeitern oder Beauftragten die Schriften-Software zugänglic gemacht werden, muss er insbesondere diese vom Inhalt und den Bedingungen der Lizenzbestimmungen für die vorliegende Schriften-Software unterrichten und die Mitarbeiter und Beauftragten auf deren Einhaltung verpflichten.

Artikel 6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Dieser Vertrag einschließlich seiner Anlagen, die Bestandteil des Vertrages sind, gibt die Vereinbarung der Parteien abschließend wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Etwaige mündliche Vereinbarungen sind für die Leipziger Verlagsanstalt GmbH erst verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich von der Leipziger Verlagsanstalt GmbH bestätigt werden.
- 6.2 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- 6.3 Auf diesen Vertrag und alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie auf etwaige Streitigkeiten über das Zustandekommen dieses Vertrages findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Rechte und Pflichten der Parteien aufgrund dieses Vertrages bestimmen sich nach deutschem Recht und zwar auch insoweit, als die Ausübung oder Verletzung vertraglicher Rechte im Ausland stattfindet. Gerichtsstand ist Leipzig.
- 6.4 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt im Übrigen nicht die Wirksamkeit des Vertrages. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die rechtlich zulässig ist und der unwirksamen Bestimmung und den damit von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Interessen inhaltlich am nächsten kommt.
- 6.5 Das internationale Kaufrecht »United Nation Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG)« ist ausgeschlossen.